

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00095 vom 12. Juni 2013

ZH Verwaltungsgericht, 2013-06-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2013.00095

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00095 du 12 juin 2013

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00095 del 12 giugno 2013

Regeste

Kündigung | Eine Abfindung kann - soweit darüber im Kündigungsentscheid nicht verfügt wurde - sowohl im Anfechtungsverfahren betreffend Kündigung als auch in einem späteren Verfahren geltend gemacht werden. Der Entscheid über eine Abfindung und deren Höhe fällt bei kantonal besoldeten Lehrpersonen in die Zuständigkeit des Volksschulamts (E. 2.3). Die Bildungsdirektion behandelte den Abfindungsantrag des Beschwerdeführers, obwohl das Volksschulamt darüber zuerst hätte verfügen müssen. Insofern wäre der Rekursentscheid aufzuheben. Da das Volksschulamt sich im verwaltungsgerichtlichen Verfahren äussern konnte und eine Abweisung der Beschwerde beantragt, rechtfertigt sich indes, zur Verhinderung eines prozessualen Leerlaufs materiell über den Abfindungsanspruch zu befinden (E. 2.4). Die Auflösung eines Arbeitsverhältnisses ist dann unverschuldet, wenn sie auf Gründe zurückzuführen ist, die der Angestellte nicht zu vertreten hat (E. 3.1). Unabhängig davon, ob das Kündigungsverfahren formell mangelhaft war, ist der Zeitpunkt der Kündigung massgebend für die Frage, ob die Entlassung durch den Angestellten zu vertreten war (E. 3.2). Die Beschwerdegegnerin hat vorliegend treuwidrig verhindert, dass eine Massnahme, welche bereits eine Verbesserung der Leistung und des Verhaltens des Beschwerdeführers bewirkt hatte, zu Ende geführt werden konnte. Entsprechend hat der Beschwerdeführer die Kündigung nicht zu vertreten (E. 3.4). Das Verwaltungsgericht legt in Fällen wie dem vorliegenden die Höhe der Abfindung selber fest (E. 3.5 f.). Wird eine kantonal besoldete Lehrperson ohne Unterbruch in einer anderen Gemeinde mit einem tieferen Pensum weiterbeschäftigt, ist nur eine Abfindung basierend auf der Lohndifferenz geschuldet. Auf der Abfindung sind Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten (E. 3.7). Teilweise Gutheissung.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen und dem Beschwerdeführer in Abänderung von Dispositiv-Ziff. I des Rekursentscheids vom 21. Dezember 2012 im Sinn der Erwägungen eine Abfindung von Fr. 4'650.95 zuzusprechen. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 5.1

Nach § 65a Abs. 3 VRG werden in personalrechtlichen Streitigkeiten mit einem Streitwert bis Fr. 30'000.- keine Gebühren auferlegt. Der Streitwert des vorliegenden Verfahrens beträgt Fr. 53'485.68 (vgl. hierzu vorne 1.2), weshalb Gebühren aufzuerlegen sind. Nach § 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG sind die Gerichtskosten den Parteien entsprechend ihrem Unterliegen aufzuerlegen. Da die Beschwerde nur im Umfang

von Fr. 4'650.95 durchzudringen vermag, rechtfertigt sich vorliegend, die Kosten dem Beschwerdeführer zu 9/10 und der Beschwerdegegnerin zu 1/10 aufzuerlegen.

E. 5.2

Beschwerdeführer und Beschwerdegegnerin beantragen eine Parteientschädigung. Nach § 17 Abs. 2 VRG kann die unterliegende Partei oder Amtsstelle zu einer angemessenen Entschädigung verpflichtet werden. Der hier gesamthaft als unterliegend erscheinende Beschwerdeführer hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Dem Gemeinwesen steht in der Regel keine Parteientschädigung zu, weil das Erheben und Beantworten von Rechtsmitteln zu den angestammten amtlichen Aufgaben gehört und die Behörden gegenüber den Privaten meist einen Wissensvorsprung aufweisen (RB 2008 Nr. 18 E. 2.3.1 Abs. 2; Alfred Kölz/Jürg Bosshart/Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. A., Zürich 1999, § 17 N. 19 f.). Die Beschwerdegegnerin liess sich erst im Beschwerdeverfahren vertreten. Eine Notwendigkeit für den Beizug einer Rechtsvertreterin ist nicht ersichtlich. Auch der Beschwerdegegnerin ist deshalb keine Parteientschädigung zuzusprechen.

E. 6

Da die Beschwerde einen jedenfalls Fr. 15'000.- überschreitenden Streitwert aufweist, ist nachfolgend auf die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zu verweisen (Art. 85 Abs. 1 lit. b BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.